

Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs «Master of Science in Engineering» MSE der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW, der Hochschule für Informatik FHNW und der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW

vom 1. Mai 2025

Gestützt auf den Kooperationsvertrag zur Durchführung und Weiterentwicklung eines gemeinsamen Angebots des Master of Science in Engineering MSE vom 1. September 2020 sowie die Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021) erlässt der Direktionspräsident der FHNW auf Antrag des Direktors der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW, der Direktorin der Hochschule für Informatik FHNW und des Direktors der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs «Master of Science in Engineering» MSE der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW, der Hochschule für Informatik FHNW und der Hochschule für Technik und Umwelt FHNW.

Teil 1: Allgemeines

§1 Geltungsbereich

- ¹ Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung definiert die rechtlichen Bedingungen für die Zulassung und Aufnahme, das Studium, die Leistungsbewertung und den Erwerb des Master-Abschlusses im Studiengang «Master of Science in Engineering» MSE an der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik, an der Hochschule für Informatik und an der Hochschule für Technik und Umwelt der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW.

§2 Weiterführende Erlasse

- ¹ Diese Studien- und Prüfungsordnung wird ergänzt durch
 - Modulverzeichnis des MSE-Studiengangs (elektronisch auf der zentralen MSE-Homepage einsehbar)
 - Modul- und Kursbeschreibungen der beteiligten Hochschulen
 - Anhang mit Modulempfehlungen (falls für das jeweilige Profil vorhanden)

Teil 2: Studium

§3 Zulassung zum und Aufnahme ins Studium

Zulassungs- kriterien

- ¹ Die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Zulassungskommission, in welcher mindestens die Leiterin, der Leiter des Studiengangs und die, der Verantwortliche des entsprechenden Profils Einsitz haben.
- ² Zugelassen zum Studium sind Studieninteressierte, welche:
 - einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Gebiet haben, und
 - einen Bachelor-Abschluss mit sehr guten Leistungen (i.d.R. einem ECTS-Grade A oder B entsprechend) vorweisen können und
 - die Eignungsabklärung zum Masterstudiengang MSE bestanden haben.

- Anerkennung äquivalenter Zulassungsausweise*
- 3 Die Hochschulen können Studierende in Ausnahmefällen sur dossier aufnehmen und dabei Auflagen mit Fristen festlegen. Diese Auflagen werden in der Zulassungsverfügung festgelegt und in der individuellen Studienvereinbarung aufgeführt. Mindestvoraussetzung für die Zulassung sur dossier ist ein anerkannter Bachelor-Abschluss einer Hochschule.
 - 4 Studierende, welche von einem anderen Master-Studiengang übertreten möchten, müssen die Zulassungsbedingungen erfüllen.
 - 5 Über die Anerkennung ausländischer Zulassungsausweise entscheidet die Leiterin, der Leiter des Studiengangs. Der Studienanwärter, die Studienanwärterin hat die erforderlichen Unterlagen für eine Beurteilung durch die Studiengangleitung beizubringen.
 - 6 Abgerechnete ECTS-Kreditpunkte aus einem nicht abgeschlossenen Master-Erststudium sind im Zulassungsverfahren zu deklarieren. Bei der Zulassung wird die Anzahl der im Einzelfall für den Studienabschluss notwendigen abrechenbaren ECTS-Kreditpunkte berechnet. Eine Zulassung zum Studium ist nur möglich, wenn noch genügend abrechenbare ECTS-Kreditpunkte für den Studienabschluss zur Verfügung stehen. Die Direktorin, der Direktor der entsprechenden Hochschule entscheidet über begründete Ausnahmen.
 - 7 Die Zulassung zum Studium setzt voraus, dass kein Ausschluss aus einem gleichen oder vergleichbaren Studiengang vorliegt. Die Direktorin, der Direktor der entsprechenden Hochschule entscheidet auf Gesuch hin über begründete Ausnahmen.
 - 8 Die Anzahl der verfügbaren Studienplätze im ersten Studienjahr für das Master-Studium ist beschränkt.
 - 9 Wenn die Nachfrage nach Studienplätzen die Anzahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, wird die Studienplatzbeschränkung wirksam.
 - 10 Reicht die Studienplatzkapazität nicht aus, alle zugelassenen Studienanwärterinnen und -anwärter aufzunehmen, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Ranking-Reihenfolge der Abschlussnoten der Bachelorausbildung und bei gleichen Abschlussnoten nach Zeitpunkt der Anmeldung.
- Anrechnungen von Studienleistungen*
- 11 Bereits erbrachte Studienleistungen werden gemäss § 7 Abs. 20 angerechnet.

§4

Studienaufbau

Gliederung

1 Das Studium ist in Module gegliedert.

Module

- 2 Ein Modul ist eine konzeptionelle, zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich einem bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkt widmet und mit konkret umschriebenen Kompetenzen definiert ist.
- 3 Das Modul ist Bewertungseinheit und dauert in der Regel ein Semester. Je nach Studienmodell (Vollzeit oder Teilzeit) kann sich ein fachliches Vertiefungsmodul auch über zwei Semester erstrecken. Dies wird durch die Advisors (§ 5 Abs. 1) in der individuellen Studienvereinbarung festgehalten.

- 4 Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:
 Grundlagenmodule (zentral):
- Technisch-wissenschaftliche Module (TSM-Module)
 - Erweiterte theoretische Grundlagenmodule (FTP-Module)
 - Kontextmodule (CM-Module)
- Fachliche Vertiefung:
- Projekte
 - Ergänzende Veranstaltungen (EVA)
 - Master-Thesis
- Modulbeschreibungen* 5 Für jedes Grundlagenmodul besteht eine Modulbeschreibung. Die Modulbeschreibungen sind öffentlich publiziert und regeln:
- den Modultitel;
 - die Bezeichnung (Kategorie);
 - die Voraussetzungen;
 - die zu erreichenden Kompetenzen;
 - die Lerninhalte;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung;
 - die Berechnung der Leistungsbewertung des Moduls (Modulbewertung).
 - Die Modulverantwortlichen
- 6 Für jedes Modul der fachlichen Vertiefung werden von den Advisors spezifische Beschreibungen erstellt und den Studierenden vor dem Modulstart ausgehändigt. Diese Beschreibungen regeln:
- den Modultitel;
 - das Thema;
 - die Lerninhalte;
 - die beteiligten Personen und deren Zuständigkeiten;
 - die Anzahl ECTS-Kreditpunkte;
 - die Termine; im Minimum Start- und Endtermin;
 - die Art der Leistungsnachweise und der Leistungsbewertung.
- Unterrichtssprache* 7 Studierende müssen in der Lage sein, dem Unterricht in der definierten Profilsprache (Deutsch oder Englisch) zu folgen. Dies kann im Zulassungsverfahren überprüft werden.
- §5 Studienablauf**
- Studienberatung* 1 Jeder Studentin, jedem Studenten wird eine Studienberaterin, ein Studienberater zugewiesen. Für die Studienberaterinnen und Studienberater wird der englische Begriff «Advisors» verwendet.
- Modultypen* 2 Es werden zwei Modultypen unterschieden:
- Pflichtmodule, die zwingend zu absolvieren und zu bestehen sind,
 - Wahlpflichtmodule, die in einer bestimmten Anzahl aus einer Modulgruppe auszuwählen und zu bestehen sind.
- Pflichtmodule* 3 Pflichtmodule sind die von den Advisors bestimmten Grundlagenmodule, sowie die Module der fachlichen Vertiefung. Bei den Grundlagenmodulen sind aus den von den jeweiligen Profilen empfohlenen Modulen mindestens zwei technisch-wissenschaftliche Module (TSM-Module) und mindestens ein erweitertes theoretisches Grundlagenmodul (FTP-Module) auszuwählen.

Betreuung der Studierenden

- Die Advisors erarbeiten mit dem Studenten, der Studentin auf Basis der persönlichen Studienziele einen individuellen Studienplan, welcher zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird und hält ihn in einer individuellen Studienvereinbarung (ISV) fest.
- In der individuellen Studienvereinbarung werden die zu besuchenden Module festgelegt. Die Hochschulen können Auflagen bei der Modulwahl festlegen.

Modulanmeldung

- Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der gesetzten Anmeldefrist erforderlich. Die Modulanmeldung gilt gleichzeitig auch als Anmeldung für die Leistungsnachweise dieses Moduls.
- Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.
- Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Semesterbeginn mitgeteilt. Anmeldungen zu ersatzweise gewählten Modulen können in der Folge bis zu zwei Wochen vor Semesterbeginn vorgenommen werden.
- Eine Abmeldung kann bis drei Wochen nach Semesterbeginn von der Leiterin, dem Leiter des Studiengangs bewilligt werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässe Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§6

Studiendauer

Regelstudienzeit

- Die Regelstudienzeit dauert im Vollzeitstudium mindestens 3 Semester. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.
- Wechsel zwischen Teilzeit- und Vollzeitstudium sind auf Semesterende für das kommende Semester möglich.

Maximale Studiendauer

- Die gesamte Studiendauer darf 8 Semester nicht übersteigen. Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese Unterbrüche dürfen insgesamt 4 Semester nicht überschreiten. Die Leiterin, der Leiter des Studiengangs kann auf Antrag des Studenten, der Studentin die maximale Studiendauer um ein Semester verlängern.
- Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen eine weitere Verlängerung bewilligen.

§7

Studienleistungen

ECTS-Kreditpunkte

- Für die Studiengänge wird das «European Credit Transfer und Accumulation System» (ECTS) angewendet. Ein ECTS-Kreditpunkt entspricht einer durchschnittlichen Studienleistung von 30 Stunden (Kontaktunterricht, begleitetes und individuelles Selbststudium, Aufwand für Leistungsnachweise, Projektarbeiten, Thesis u. Ä.). Es werden nur ganze ECTS-Kreditpunkte für Studienleistungen vergeben.

Studienjahr

- Das Studienjahr entspricht im Vollzeitstudium einem durchschnittlichen Arbeitspensum von 1800 Stunden resp. 60 ECTS-Kreditpunkten. Im Teilzeitstudium umfasst es entsprechend weniger Arbeitszeit und ECTS-Kreditpunkte.

- Leistungsbewertung*
- ³ Der Kompetenzerwerb in einem Modul wird mit einem oder mehreren Leistungsnachweisen überprüft. Die Bewertung der Leistungsnachweise (Leistungsbewertung) erfolgt gemäss Modulbeschreibung entweder mit der 6er- oder der 2er-Skala.
- ⁴ In der Modulbeschreibung ist festgehalten, wie die Leistungsbewertung und die Modulbewertung zustande kommen.
- 6er-Skala*
- ⁵ In der 6er-Skala werden die Modulbewertungen auf halbe Noten mathematisch gerundet. Die Leistungsnachweise können Zehntelsnoten aufweisen.
- ⁶ Die Bedeutung der Noten in der 6er-Skala ist wie folgt definiert:
- | | |
|-----|------------------|
| 6 | ausgezeichnet |
| 5.5 | sehr gut |
| 5 | gut |
| 4.5 | befriedigend |
| 4 | genügend |
| 3.5 | knapp ungenügend |
| 3 | ungenügend |
| 2 | schlecht |
| 1 | sehr schlecht |
- 2er-Skala*
- ⁷ Die 2er-Skala umfasst die Stufen «erfüllt» und «nicht erfüllt».
- Bestehen des Moduls*
- ⁸ Ein Modul ist bestanden, wenn es entweder mit mindestens der Modulnote 4 oder mit «erfüllt» bewertet wird.
- ⁹ Für ein beständenes Modul wird die volle Zahl der dem Modul zugeordneten ECTS-Kreditpunkte, für ein nicht beständenes Modul kein ECTS-Kreditpunkt angerechnet.
- Gültigkeit von ECTS-Kreditpunkten*
- ¹⁰ ECTS-Kreditpunkte sind ab dem Zeitpunkt des Erwerbs 10 Jahre gültig. Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann schriftlich begründete Gesuche um Verlängerung der Gültigkeit der bereits erworbenen ECTS-Kreditpunkte bewilligen.
- ECTS-Grades*
- ¹¹ Ergänzend können ECTS-Grades ausgewiesen werden. Die ECTS-Grades A bis E ergeben sich aus einer relativen Zuteilung der Leistungen innerhalb der genügenden Ergebnisse:
- | | |
|---|---|
| A | die besten 10% der Leistungsbewertungen |
| B | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| C | die nächsten 30% der Leistungsbewertungen |
| D | die nächsten 25% der Leistungsbewertungen |
| E | die nächsten 10% der Leistungsbewertungen |
| F | nicht bestanden |
- Wenn in einem Modul weniger als 30 Studierende eine genügende Note erhalten haben, wird das Modul nur mit einer Note bewertet.

<i>Leistungsnachweise</i>	<p>¹² Die bzw. der prüfende Dozent, Dozentin ist für die Modulbewertung zuständig.</p> <p>¹³ Die Noten zur Bewertung der Module in den Kategorien «Technisch-wissenschaftliche Vertiefung», «Erweiterte theoretische Grundlagen» und «Kontext» basieren auf den Ergebnissen von Leistungsbeurteilungen unter dem Semester und/oder einer Prüfung, welche während der Prüfungssession direkt im Anschluss an den Modulbesuch zu absolvieren ist.</p> <p>¹⁴ Eine unbegründet versäumte Modulprüfung wird mit Note 1.0 respektive dem ECTS-Grade F bewertet. Bei begründet verpasster Modulprüfung (§10 Abs. 4) kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.</p> <p>¹⁵ Bei der Bewertung der Master-Thesis arbeiten externe Expertinnen und Experten mit dem, der betreuenden Dozent, Dozentin zusammen. Die Hochschulen ernennen diese Expertinnen und Experten.</p>
<i>Nichtbestandene Module</i>	<p>¹⁶ Ein nichtbestandenes Modul kann einmalig wiederholt werden. Die Wiederholung von Grundlagenmodulen erfolgt entweder im Rahmen der zugeordneten zentral durchgeführten Wiederholungsprüfung oder durch Wiederholen des gesamten Moduls.</p>
<i>Modulwiederholung</i>	<p>¹⁷ Ein bestandenes Modul kann nicht wiederholt werden.</p>
<i>Leistungsausweis</i>	<p>¹⁸ Die erbrachten Studienleistungen werden pro Semester mittels eines Leistungsausweises ausgewiesen. Er umfasst alle in diesem Semester absolvierten Module mit den entsprechenden Leistungsbewertungen und den vergebenen ECTS-Kreditpunkten und ist als einsprachefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung auszustellen. Der Leistungsausweis wird den Studierenden in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform bereitgestellt.</p>
<i>Akteneinsicht</i>	<p>¹⁹ Die Akteneinsicht in Prüfungsunterlagen wird nach Bereitstellung des Leistungsausweises auf Antrag gewährt. Anträge auf Akteneinsicht sind bei der Schuladministration der entsprechenden Hochschule elektronisch einzureichen.</p>
<i>Anrechnung von ECTS-Kreditpunkten</i>	<p>²⁰ Module, die an anderen Hochschulen erfolgreich absolviert wurden, andere formale Bildung auf tertiärer Stufe, nichtformale Bildung im Sinne des Bundesgesetzes über die Weiterbildung sowie praktische Leistungen können angerechnet werden, wenn sie nachgewiesen und von der entsprechenden Hochschule als gleichwertig anerkannt sind. Die Leiterin, der Leiter des Studiengangs entscheidet abschliessend über die Anrechnung.</p>
<i>Mündliche Prüfungen</i>	<p>²¹ Bei mündlichen Prüfungen ist neben der prüfenden Person die Anwesenheit einer Zweitperson notwendig. In begründeten Ausnahmefällen ist an Stelle der Zweitperson eine Audio- oder Video-Aufzeichnung zulässig.</p>
§8	
Geistiges Eigentum	
<i>Recht der FHNW</i>	<p>¹ Die FHNW hat das Recht, das geistige Eigentum an Studierendenarbeiten gemeinsam mit den Studierenden zu nutzen.</p>
<i>Abweichungen</i>	<p>² Von Abs. 1 abweichende Abmachungen müssen schriftlich vereinbart werden.</p>
<i>Recht auf Autoren-schaft</i>	<p>³ Die Studierenden behalten das Recht, als Autorin, als Autor genannt zu werden.</p>

§9

Studienabschluss

Erfolgreicher Studienabschluss

- 1 Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn 90 ECTS-Kreditpunkte gemäss Abs. 2 erworben und alle weiteren Anforderungen gemäss Studien- und Prüfungsreglement erfüllt sind.
- 2 Für einen erfolgreichen Studienabschluss gelten folgende zusätzliche Anforderungen:
 - a. Alle Pflichtmodule wurden bestanden.
 - b. 30 ECTS-Kreditpunkte wurden mit der Master-Thesis erworben.
 - c. 30 ECTS-Kreditpunkte wurden mit Modulen aus der Kategorie «Fachliche Vertiefung» mit Projekten und ergänzenden Veranstaltungen erworben.
 - d. 30 ECTS-Kreditpunkte wurden mit Modulen aus den Kategorien «Technisch-wissenschaftliche Module», «Erweiterte theoretische Grundlagen» und «Kontext» erworben, davon mindestens
 - 12 ECTS-Kreditpunkte mit Modulen aus der Kategorie «Technisch-wissenschaftliche Module»,
 - 9 ECTS-Kreditpunkte mit Modulen aus der Kategorie «Erweiterte theoretische Grundlagen»,
 - 6 ECTS-Kreditpunkte aus der Kategorie «Kontext-Module».
- 3 Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Titel «Master of Science FHNW in Engineering mit Vertiefung in [Name des Profils]» bzw. in Englisch «Master of Science FHNW in Engineering with a specialization in [Name des Profils]» verliehen.

Zusatzdokumente

- 4 Gleichzeitig mit der Diplomurkunde werden ausgehändigt:
 - ein Diplomzusatz/Diploma Supplement nach dem von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO/CEPES entwickelten Modell, welches über das Profil des Studiengangs, das Bewertungsschema (Noten und/oder ECTS-Grades) und die Hochschule informiert und
 - eine kumulative Datenabschrift («transcript of records», ToR) mit den bestandenen Modulen und den dazugehörigen Leistungsbewertungen sowie dem Thema der Thesis.

Zeitpunkt der Diplomierung

- 5 Die Diplomierung erfolgt mit der Unterzeichnung der Diplomurkunde durch die Direktionspräsidentin, den Direktionspräsidenten und die Direktorin, den Direktor der Hochschule (Datum auf der Diplomurkunde). Die Exmatrikulation erfolgt auf das nach der Diplomierung folgende Semesterende oder bei einer Diplomierung nach Semesterende umgehend nach der Diplomierung.

Ausserordentliche oder vorzeitige Beendigung des Studiums

- 6 Das Studium wird durch Abmeldung oder Ausschluss vorzeitig oder ausserordentlich beendet. Die Exmatrikulation erfolgt umgehend nach der erfolgreichen Abmeldung bzw. nach Rechtskraft der Ausschlussverfügung.

Abmeldung

- 7 Eine Abmeldung vom Studium ist grundsätzlich nur per Ende eines Studiensemesters nach Vorliegen des Leistungsausweises möglich. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann die Leiterin, der Leiter des Studienganges eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewilligen.

Ausschluss

- ⁸ Ein Ausschluss erfolgt, wenn:
- ein Pflichtmodul auch nach einer Wiederholung des Leistungsnachweises oder der Wiederholung des Moduls nicht bestanden wird;
 - wegen Nichtbestehens von Wahlpflichtmodulen die notwendige Anzahl von ECTS-Kreditpunkten einer Modulgruppe gemäss §9 Abs. 2 lit. d nicht mehr erreicht werden kann;
 - wenn bei Aufnahmen sur Dossier gemäss §3 Abs. 3 die Auflagen innerhalb der festgelegten Frist nicht erfüllt wurden;
 - wenn über die ganze Studiendauer Module und Modulwiederholungen von mehr als 30 ECTS-Kreditpunkte ab-, jedoch nicht angerechnet wurden;
 - die maximal zulässige Studiendauer überschritten wird;
 - bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen.
- ⁹ Die Direktorin, der Direktor der Hochschule kann in begründeten Fällen Ausnahmen von Abs. 8 lit. d und e bewilligen.
- ¹⁰ Die Studiengangleitung kann auf Antrag der Advisors für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Kreditpunkte genehmigen.
- ¹¹ Bei vorzeitiger oder ausserordentlicher Beendigung des Studiums werden eine kumulative Datenabschrift («transcript of records», ToR) mit den bestandenen Modulen und den erzielten Leistungsbewertungen sowie ein Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation (Exmatrikulationsbescheinigung) ausgestellt.
- ¹² Das Abrechnungsblatt bei Exmatrikulation weist die Summe aller Studienleistungen mit den abgerechneten ECTS-Kreditpunkten aus und lässt erkennen, dass das betreffende Studium an der Hochschule ausserordentlich oder vorzeitig beendet wurde.

Teil 3: Rechte und Pflichten der Studierenden

§10

Rechte

- ¹ Die Studierenden haben das Recht, während der Dauer ihrer Immatrikulation an der entsprechenden Hochschule zu studieren und insbesondere:
- Lehrveranstaltungen im Rahmen des Studiums zu besuchen;
 - Leistungsnachweise zu erbringen;
 - ihre belegten ECTS-Kreditpunkte in einem Leistungsausweis zu erhalten;
 - die Ateliers, Bibliotheken oder Mediotheken, Computeranlagen, Labors, übrige Einrichtungen sowie die IT-Infrastruktur zu Zwecken des Studiums zu benutzen;
 - die speziellen Einrichtungen für Hochschulangehörige (z.B. Hochschulsport), Beratungsmöglichkeiten und Vergünstigungen der Hochschule in Anspruch zu nehmen;
 - sich in persönlichen, studentischen oder die FHNW betreffenden Angelegenheiten an die einzelnen Dozierenden und an die Hochschul- und FHNW-Organen zu wenden.

- Zugang zu Informationen* ² Die Studierenden haben Zugang zu studienrelevanten Informationen, wie beispielsweise Studien- und Prüfungsordnung, Reglemente, Richtlinien, Weisungen und Wegleitungen.
- Nachteilsausgleich* ³ Einem behinderungs- bzw. beeinträchtigungsbedingten Nachteil von Studienanwärterinnen und Studienanwärtern sowie von Studierenden ist angemessen Rechnung zu tragen. Die Leiterin, der Leiter des Studiengangs entscheidet über entsprechende Massnahmen auf Antrag der Studentin, des Studenten.

§11

Pflichten

- ¹ Die Studierenden haben die Pflicht
- a. die in der Studien- und Prüfungsordnung und in den Modulbeschreibungen vorgeschriebenen Module/Kurse zu belegen, um die entsprechenden ECTS-Kreditpunkte zu erwerben;
 - b. die Gebühren gemäss der FHNW-Gebührenordnung zu entrichten;
 - c. Leistungsnachweise, soweit es sich um Individualarbeiten handelt, selber und selbständig zu erarbeiten;
 - d. Urheberrechte zu wahren und Plagiate zu unterlassen;
 - e. Beim Erbringen von Leistungsnachweisen sich und anderen keinen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen und nur die erlaubten Hilfsmittel zu verwenden;
 - f. sich regelmässig über den Studienbetrieb zu informieren und ihre Erreichbarkeit durch Post an die der FHNW angegebene Adresse und E-Mails an die ihnen zugewiesene FHNW-Zustelladresse (Account) sicherzustellen;
 - g. dem Empfang elektronischer Verfügungen über eine sichere Plattform zuzustimmen;
 - h. Studierende mit Wohnsitz im Ausland sind verpflichtet, sämtliche Verfügungen elektronisch über eine sichere Zustellplattform entgegen zu nehmen;
 - i. von der Hochschule festgelegte, für das Studium notwendige Gegenstände oder Geräte (z.B. Computer) zur Verfügung zu haben;
 - j. die Bestimmungen der allgemeinen Rechtsordnung, welche für den Status der Studierenden relevant sind, alle schriftlichen Bestimmungen der FHNW wie beispielsweise die Ordnungen, Reglemente, Richtlinien, Weisungen, Orientierungen und Wegleitungen und die allgemeinen Anstandsregeln einzuhalten;
 - k. sich regelmässig über Änderungen der Bestimmungen der FHNW zu informieren;
 - l. Informationen, an welchen die FHNW oder eine ihrer Partnerorganisationen ein Geheimhaltungsinteresse haben, geheim zu halten;
 - m. die Interessen der FHNW zu wahren.
- Anwesenheitspflicht* ² Die Studierenden müssen allfällig festgelegten Anwesenheitspflichten bei Lehr- und Lerneinheiten nachkommen.
- Meldepflicht* ³ Ist die Anwesenheit bei Leistungsnachweisen Pflicht, jedoch aus wichtigen Gründen (vgl. §11 Abs. 4) nicht möglich, ist die Ausbildungsadministration der jeweiligen Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen.
- Entschuldigungsgründe* ⁴ Als Entschuldigungsgründe für Abwesenheiten gelten insbesondere Unfall und Krankheit, Wahrnehmung von nicht delegierbaren Familienpflichten, Verweigerung des notwendigen Urlaubs während Dienstleistungen in Armee, Zivilschutz und Zivildienst sowie höhere Gewalt. Entsprechende Atteste sind unmittelbar beizubringen.

- Vertrauens-
arzt/Vertrauens-
ärztin* ⁵ Zur Überprüfung von Entschuldigungsgründen gemäss Abs. 4 und bei der Gewährung von Nachteilsausgleichen gemäss §10 Abs. 3 kann ein Vertrauensarzt, eine Vertrauensärztin beigezogen werden.
- Plagiatsprüfung* ⁶ Studierendenarbeiten können mit technischen Hilfsmitteln auf mögliche Plagiate hin überprüft werden.
- Verstösse* ⁷ Der Verstoss gegen die Studierendenpflichten gemäss §11 Abs. 1 lit. c, d und e, die unentschuldigte Verletzung von Anwesenheitspflichten gemäss §11 Abs. 2 sowie das Nichteinhalten von Abgabefristen hat in der Regel die Leistungsbewertung „nicht erfüllt“ oder die Note 1.0 zur Folge. Wird ein Verstoss erst später bekannt, ist die Leistungsbewertung nachträglich entsprechend zu ändern und allenfalls das Diplom durch die Direktorin, den Direktor abzuerkennen. Zusätzlich kann die Hochschule ein Disziplinarverfahren gemäss §12 einleiten.

§12 Disziplinarverfahren

- ¹ Wird eine oben genannte Pflicht verletzt, kann je nach Art und Schwere der Verletzung eine oder mehrere disziplinarische Massnahmen gemäss Abs. 2 verfügt werden.
- ² Als Massnahmen vorgesehen sind insbesondere:
- a. Verweis;
 - b. vorübergehende oder dauernde Beschränkung von Benutzungsrechten;
 - c. vorübergehender oder dauernder Ausschluss vom Studium.
- ³ Die Massnahmen gemäss Abs. 2 sind als begründete Verfügung zu eröffnen. Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. b und c zudem mit Rechtsmittelbelehrung.
- ⁴ Die Studierenden sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören.
- ⁵ Massnahmen gemäss Abs. 2 lit. c sind durch die Direktorin, den Direktor der Hochschule zu verfügen.

Teil 4: Rechtspflege

§13 Verfügungen

- Verfügungen der Studiengangleitung* ¹ Als Verfügungen der Leiterin, des Leiters des Studiengangs zu erlassen sind:
- a. Entscheide über die Zulassung und Aufnahme gemäss §3 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - b. Entscheide über die Verlängerung der maximalen Studienzeit und Studienunterbrüchen §6 Abs. 3.
 - c. Leistungsausweise gemäss §7 Abs. 19 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
 - d. Entscheide über den Ausschluss gemäss §9 Abs. 8 lit. a bis e dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - e. Entscheide über den Nachteilsausgleich gemäss §10 Abs. 3;
 - f. Massnahmen gemäss §12 Abs. 2 lit. a und b dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- Verfügungen der Direktorin, des Direktors* ² Als Verfügungen der Direktorin, des Direktors zu erlassen sind:
- a. Entscheide über Ausnahmen gemäss §3 Abs. 6 und 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - b. Entscheide über Ausnahmen gemäss §9 Abs. 8 lit. d und e dieser Studien- und Prüfungsordnung;
 - c. Entscheide über Massnahmen gemäss §12 Abs. 2 lit. c dieser Studien- und Prüfungsordnung.

- Zustellung* ³ Verfügungen der Direktorin, des Direktors oder der Hochschule sind schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung postalisch oder in elektronischer Form über eine sichere Zustellplattform zuzustellen.
- ⁴ Verfügungen gemäss §12 Abs. 2 lit. a dieser Studien- und Prüfungsordnung sind nicht anfechtbar.

§14

Einsprachen

Einspracheverfahren

- ¹ Eine Einsprache gegen eine Verfügung gemäss §13 Abs. 1 ist schriftlich und begründet innerhalb von 14 Tagen nach deren Eröffnung bei der Direktorin, dem Direktor einzureichen.
- ² Die Einsprache muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der Einsprecherin, des Einsprechers oder der sie bzw. ihn vertretenden Person(en) enthalten.
- ³ Einsprachen gegen postalisch eröffnete Verfügungen sind postalisch einzureichen. Einsprachen gegen elektronisch übermittelte Leistungsausweise sind postalisch oder elektronisch einzureichen.
- ⁴ Den Studierenden ist im Rahmen des Einspracheverfahrens Einsicht in ihre Akten zu gewähren.
- ⁵ Die Einsprecherin, der Einsprecher ist im Einspracheverfahren anzuhören. Diese Anhörung ist aktenkundig zu machen.
- ⁶ Die Direktorin, der Direktor der jeweiligen Hochschule prüft die Einsprache, die Stellungnahmen der beteiligten Dozierenden und der Leiterin, des Leiters des Studiengangs sowie die Anhörung und eröffnet einen schriftlichen Einspracheentscheid.

§15

Beschwerden

Beschwerdeverfahren

- ¹ Gegen einen Einspracheentscheid oder eine Verfügung der Direktorin, des Direktors kann innerhalb einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit deren Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekommision erhoben werden.
- ² Beschwerden gegen Einspracheentscheide und Verfügungen sind postalisch einzureichen an:
Beschwerdekommision FHNW
Klosterzelgstrasse 2
5210 Windisch
- ³ Die Beschwerde muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift des Beschwerdeführers, der Beschwerdeführerin oder der ihn oder sie vertretenden Person(en) enthalten. Die angefochtene Verfügung bzw. der angefochtene Einspracheentscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen.

- 4 Eine Überprüfung der Leistungsbewertungen im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgt lediglich im Hinblick auf Missbrauch und Willkür.
- 5 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Massgebend ist das Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Aargau.

§16

Verwirkung

- 1 Der Anspruch auf Behandlung einer Einsprache oder Beschwerde gilt bei Nichteinhaltung der gesetzten Fristen als verwirkt.

Teil 5: Schluss- und Übergangsbestimmung

§17

Inkrafttreten

- 1 Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt auf den 1. April 2025 in Kraft. Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs «Master of Science in Engineering» MSE der Hochschule für Technik und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik vom 1. September 2022.
- 2 Für Studierende mit Studienbeginn vor dem Herbstsemester 2025/26 gilt noch bis zu Beginn des Herbstsemesters 2025/26 die Studien- und Prüfungsordnung des Master-Studiengangs «Master of Science in Engineering» MSE der Hochschule für Technik und der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik vom 1. September 2022. Zu diesem Zeitpunkt noch hängige Einspracheverfahren werden noch nach der bestehenden Studien- und Prüfungsordnung erledigt.
- 3 Ab Beginn Herbstsemester 2025/26 unterstehen alle immatrikulierten Studierenden des Master-Studiengangs gemäss § 1 Abs. 2 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.

Muttenz, 8.4.25

Windisch, 1.4.25

Windisch, 1.4.25

Beantragt von:



Prof. Dr. Gerhard Schrotter
Direktor der Hochschule für
Architektur, Bau und
Geomatik FHNW



Prof. Dr. Doris Agotai
Direktorin der Hochschule für
Informatik FHNW



Prof. Dr. Peter Flohr
Direktor der Hochschule für
Technik und Umwelt FHNW

Windisch, 23.4.25

Genehmigt durch:



Prof. Dr. Crispino Bergamaschi
Direktionspräsident der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW